

Gewässerordnung des Sportfischervereins Föhr e. V.

§ 1 Grundsätze

- a) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, in den freigegebenen Gewässern des Vereins, den Fischfang mit der Handangel unter Beachtung dieser Ordnung auszuüben.
- b) Jugendlichen ab 12 Jahren mit Sportfischerprüfung haben auch die Berechtigung im Vereinsgewässer "Lonke" zu angeln, sofern sie die Pflichtarbeitsstunden ableisten.
- c) Der Gebrauch von Netzen und Reusen sowie das Legen von Nachtschnüren ist verboten. Köderfischsenken ist erlaubt. Es darf höchstens mit drei Ruten geangelt werden.

§ 2 Schonzeiten, Mindestmaße u. Fangbeschränkung

- a) Schonzeiten: Hecht vom 1.1. bis 30.4., Zander 1.1. bis 31.5, Graskarpfen ganzjährig.
- b) Es gelten folgende Mindestmaße: **Aal 50cm**, Hecht 60cm, Karpfen 35cm, Schleie 25cm, Zander 60cm. Andere Cypriniden und Barsch ohne Maß. Gemessen wird von Kopfspitze bis längster Teil der Schwanzspitze.
- c) Es darf nur Fisch für den Eigenbedarf entnommen werden. Es gibt keine Stückzahlbegrenzung. Der Fischbestand ist jedoch zu schonen, dies gilt insbesondere für Großkarpfen und Laichfische.

§ 3 Anfüttern

Das Anfüttern ist an allen Teichen grundsätzlich nicht erlaubt.

§ 4 Verhalten am Wasser

- a) Jedes Mitglied hat sich am Wasser nach natur- u. umweltrechtlichen Grundsätzen zu verhalten. Mitangler oder später Fischende dürfen nicht gestört oder behindert werden.
- b) Nicht erlaubt ist: Zelten, Betreiben offener Feuerstellen, Mitbringen von Hunden, Befahren des Pachtgeländes mit Kfz, Verunreinigung der Gewässer und des Umlandes. Vorhandene Pforten sind stets geschlossen zu halten. Neuanpflanzungen sind nicht zu betreten.
- c) Gewässeraufsehern bzw. Vorstandsmitgliedern ist der Fang, Köder und Papiere vorzuweisen.

§ 5 Arbeitsdienste

- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet 5 Stunden im Jahr Arbeitsdienst zu leisten, ansonsten wird ein "Strafgeld" in Höhe von 17,50 Euro je Fehlstunde im nächsten Jahr fällig. Ausgenommen von der Strafgeldregelung sind Rentner ab 65 Lebensjahre.
- b) Jugendliche, wie unter § 1.b genannt, verlieren die Angelberechtigung an Lonke bei fehlenden Arbeitsdienstpflichtstunden. Weiterhin wird ein „Strafgeld“ in Höhe von 7,50 Euro analog der Regelung wie bei den Erwachsenen erhoben.
- c) Arbeitsdienste außerhalb der angesetzten Termine sind nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand generell möglich.

§ 6 Übertretungen

- a) Bei Verstoß gegen diese Ordnung können vom Vorstand folgende Strafen ausgesprochen werden: 1) schriftliche Verwarnung, 2) Zahlung einer Geldbuße, 3) befristetes Angelverbot und 4) Ausschluss.
- b) Das Verfahren ist nach § 6 Abs. 2 ff der Hauptsatzung durchzuführen.